

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

2. Juni 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Kaminkehrerwesen; Kehrbezirke im Landkreis Straubing-Bogen	170
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Alte Laber“ in den Gemeinden Atting und Aholting, vom 01.08.1993	170-172
3. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	173
4. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Niederschlagswasser und abgeschlagenem Mischwasser sowie in der Kläranlage Atting behandeltem Abwasser in die Kleine Laber und Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser in einen zum Moosgraben führenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Atting, Landkreis Straubing-Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	174
5. Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);	174-176

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Kaminkehrerwesen; Kehrbezirke im Landkreis Straubing-Bogen

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Kaminkehrer für die einzelnen Kehrbezirke im Landkreis Straubing-Bogen unter http://www.myschornsteinfeger.de/?nav=by_ni ermittelt werden können. Nach Eingabe der Adresse erscheint hier der zuständige Kaminkehrer.

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Alte Laber“ in den Gemeinden Atting und Aholting, vom 01.08.1993

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Alte Laber“ in den Gemeinden Atting und Aholting, vom 01.08.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,76 ha. Er umfasst die Flurstücke 2073, 2074, 2077 (teilweise), 2069 (teilweise), der Gmkg. Atting und Nr. 86 (teilweise) der Gmkg. Niedermotzing.

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in den Flurkarte M 1: 3000 und 1: 25000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Straubing – Bogen als untere Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden Atting und Aholting niedergelegt ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Betrag DM 50.000 durch den Betrag 25.000 € ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

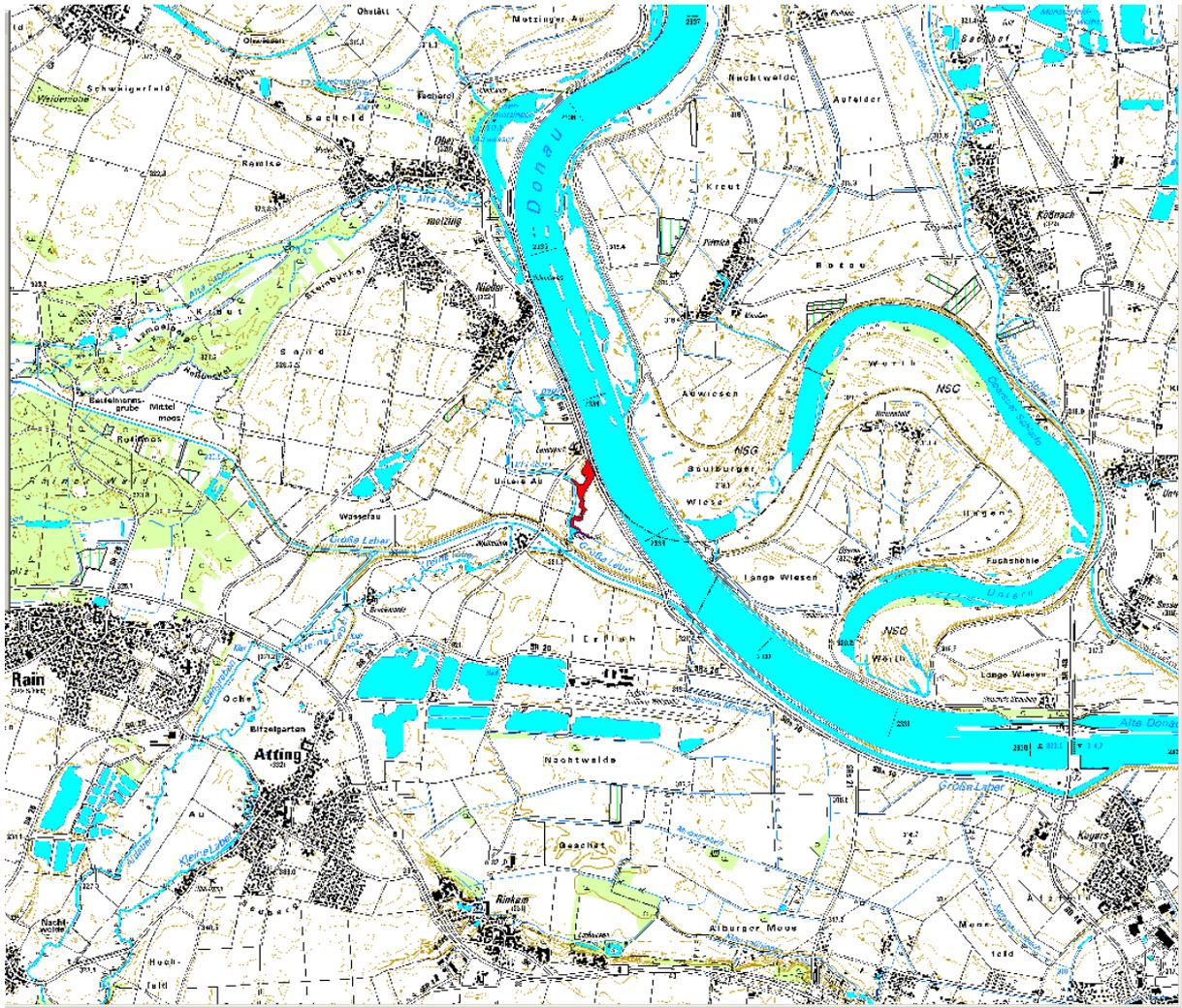
Straubing, 16.05.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 1 Karte M 1: 3000
1 Karte M 1:25000

Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.





EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, den 11. Juni 2008, 16:00 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 3. Verbandsversammlung des Jahres 2008 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung vom 18.04.2008
3. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Mitteilungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Niederschlagswasser und abgeschlagenem Mischwasser sowie in der Kläranlage Atting behandeltem Abwasser in die Kleine Laber und Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser in einen zum Moosgraben führenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Atting, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 02.06.2008
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit für den Landkreis Straubing-Bogen folgende näheren Einzelheiten festgelegt:

1. Durchführung von Schutzimpfungen in Schaf- und Ziegenbeständen

- a) Alle Halter von Schafen und Ziegen haben ihre Tiere unverzüglich durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung aller impffähigen Schafe und Ziegen sollte bis **31.08.2008** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

- b) Zur Immunisierung sind Schafe und Ziegen **einmal** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.
- c) Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- d) Das Impfminderalter beträgt drei Monate.
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
- e) Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren.
Dabei sind der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.

2. Durchführung von Schutzimpfungen in Rinderbeständen

- a) Alle Halter von Rindern mit reiner Mutterkuhhaltung haben ab Impfstoffverfügbarkeit ihre Tiere durch einen Tierarzt impfen zu lassen.
Die Immunisierung aller impffähigen Rinder sollte bis **30.09.2008** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.
- b) Zur Immunisierung sind Rinder **zweimal** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.
- c) Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- d) Das Impfminderalter beträgt drei Monate.
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
- e) Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren.
Dabei sind der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen einzeltierbezogen zu erfassen.

3. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht bei Rindern

Von der BT-Impfpflicht sind folgende Tiere ausgenommen:

- a) Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden,
- b) Besamungsbullen,
- c) wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
- d) Tiere, die innerhalb der nachfolgenden vier Wochen geschlachtet werden sowie
- e) wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung (ELISA und/oder PCR) ein Rind als „BTV-8-infiziert“ eingestuft worden ist; das Ergebnis muss vor Beginn der Impfkampagne vorliegen.

4. Vorbehalt des Widerrufs der unter Nr. 3 genannten Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung unter Nr. 3 kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

II. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (=30.05.2008) in Kraft.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss), und zwar am 30.05.2008.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 29.05.2008

Schmid-Kaiser
Oberregierungsrätin

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des TierSG geahndet werden.
Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.
Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.
Auf die Beihilferegulungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 318 (Herr Leibl), aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.